



Per Mail

An

Herrn Stadtrat Jens Luther,
Herrn Stadtrat Fabian Ewald,
Herrn Stadtrat Winfried Kaum

CSU/FW Fraktion

11.02.2025

Warum gibt die Kreisverwaltungsreferentin die Dienstanweisung des Kommunalen Außendienstes nicht heraus?

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO

Anfrage Nr. 20-26 / F 01076 von Herrn StR Jens Luther, Herrn StR Fabian Ewald, Herrn StR Winfried Kaum vom 29.11.2024, eingegangen am 29.11.2024

Az. D-HA II/V1 130-1-0194

Sehr geehrter Herr Stadtrat Luther,
sehr geehrter Herr Stadtrat Ewald,
sehr geehrter Herr Stadtrat Kaum,

in Ihrer Anfrage vom 29.11.2024 führen Sie Folgendes aus:

„Vor vier Wochen wurde das Büro der Kreisverwaltungsreferentin schriftlich gebeten, die Dienstanweisung des Kommunalen Außendienstes zuzustellen. Bis heute kam das KVR dieser Bitte nicht nach. Eine Erklärung seitens des Kreisverwaltungsreferats, warum so eine hohe Wartezeit bei solchen Fällen entsteht, wurde hier auf nochmalige Anfrage nicht gegeben. Aufgrund dieses Vorgehens des Kreisverwaltungsreferats stellen wir Herrn Oberbürgermeister Dieter Reiter folgende Fragen:“

Zu den im Einzelnen gestellten Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Frage 1:

Warum kommt das Büro der Kreisverwaltungsreferentin der Bitte eines Stadtratsmitglieds um Einsichtnahme in eine Dienstanweisung des Kommunalen Außendienstes nicht nach?

Antwort zu Frage 1:

Nach Prüfung durch die Rechtsabteilung des KVR kann Folgendes rückgemeldet werden:

„Die Dienstanweisung darf Herrn Stadtrat Luther nicht übersendet werden.

Einer Einsicht oder gar Übersendung der Dienstanweisung steht bereits entgegen, dass Herr Stadtrat Luther kein „berechtigtes Interesse“ im Sinne des § 38 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Stadtrats glaubhaft gemacht hat.

Ein berechtigtes Interesse wäre nur dann gegeben, wenn ein solches in Anknüpfung an die Mitgliedschaft im Stadtrat dargelegt worden wäre, woran es vorliegend fehlt. Das bloße Interesse an der Überprüfung des Verwaltungshandelns ist kein berechtigtes Interesse i.S.d. § 38 Abs. 5 der Geschäftsordnung.

Selbst, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 38 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Stadtrats vorliegen würden, müsste vor Einsicht / Übersendung der Dienstanweisung das Einverständnis des Oberbürgermeisters eingeholt werden.“

Mangels fehlender Tatbestandsvoraussetzungen ist eine Übermittlung der Dienstanweisung demnach nicht möglich.

Frage 2:

Stellt das Versenden eines PDF-Dokumentes eine komplexe Aufgabe dar?

Antwort zu Frage 2:

Nein.

Frage 3:

Wenn Frage 2 verneint wird, wie ist der hohe Zeitaufwand und die vier Wochen Wartezeit zu rechtfertigen?

Antwort zu Frage 3:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 4:

Wann ist mit einer Zustellung der Dienstanweisung an den betreffenden Stadtrat zu rechnen?

Antwort zu Frage 4:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 5:

Was für Maßnahmen werden seitens des Kreisverwaltungsreferats ergriffen, um Wartezeiten für einfache Zustellungen von PDF-Dokumenten zu minimieren?

Antwort zu Frage 5:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin